

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Abfallwirtschaft im Baugewerbe

17

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Grundsätzliches	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Abfallkategorien	2
1.3 Regelungen zur Entsorgung	3
2. Baugewerbsspezifische Abfälle	6
2.1 Abfallschlüssel-Nummern (AVV)	6
2.2 Umgang mit verschiedenen Abfallarten	8
2.3 Sammlung von Abfällen und Gefahrstoffen	9
3. Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen	11
4. Ansprechpartner	12

Impressum

Herausgeber: Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hohenzollernstr. 47–49
66117 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 58 09-2 06
Telefax: (06 81) 58 09-2 11
E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de
Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de

Verantwortlich: Hans-Ulrich Thalhofer

Redaktion: Dr. Stephan Hirsch, Kerstin Kranke

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise, die sich aus der Praxis ergeben, ist der Herausgeber dankbar (Stand 11/2006).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Saarländische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Einleitung

Wie in allen Branchen ist es auch im Baugewerbe sehr wichtig, genauestens über den fachgerechten Umgang mit den entstehenden Abfällen Bescheid zu wissen. Es besteht in der Regel nicht nur ein Mengenproblem, sondern häufig sind diese Abfälle auch umweltgefährdend und gegebenenfalls gesundheitsschädlich. Der Umgang mit den Abfällen ist durch zahlreiche rechtliche Vorschriften geregelt, Zuwiderhandlung, ob bewusst oder unbewusst, wird immer härter bestraft.

Diese Broschüre soll Ihnen eine Hilfestellung bei der fachgerechten Handhabung dieser Abfälle geben.

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Abfallentsorgung ist durch zahlreiche rechtliche Vorschriften geregelt. Das grundlegende Gesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

§ 3 KrW-/AbfG erläutert den **Abfallbegriff**, es gibt drei Grundvoraussetzungen:

1. Es handelt sich um eine bewegliche Sache,
2. die Sache ist im Anhang I des KrW-/AbfG genannt (was auf alle **beweglichen** Gegenstände zutrifft) und
3. der Besitzer **entledigt** sich dieser Sache, **will** sich ihr **entledigen** oder **muss** sich ihr **entledigen**.

Als allgemeiner Grundsatz gilt: **Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung**, d.h. man sollte prinzipiell versuchen, Abfälle zu vermeiden. Wenn man die Abfallentstehung nicht verhindern kann, so sollte man versuchen, die entstandenen Abfälle zu verwerten. Nur wenn auch dazu keine Möglichkeit besteht, müssen die Abfälle entsorgt werden. **Abfallvermeidung** soll durch Maßnahmen, wie Einsatz schadstoffarmer Produkte, Entwicklung langlebiger, abfallarmer Produkte und durch betriebsinternes Recycling erreicht werden.

Abfallverwertung schreibt das KrW-/AbfG dem Abfallerzeuger für alle nicht vermeidbaren Abfälle vor. Dieser Verpflichtung zur Wiederverwertung (stofflich oder energetisch) ist nachzukommen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Abfallbeseitigung ist erst dann zulässig, wenn ein Abfall nicht vermieden werden kann und seine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

1.2 Abfallkategorien

Zur Vereinheitlichung des Umgangs mit Abfällen sind alle Abfälle in verschiedene Abfallklassen eingeteilt. Sie werden in der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) aufgelistet.

Jeder Abfallart ist eine sechsstellige Abfall-Schlüsselnummer zugeordnet, anhand derer man die Überwachungsbedürftigkeit des Abfalls ermitteln kann. (siehe 2.1) Diese ist in drei Bereiche geteilt:

- besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfall)
- überwachungsbedürftige Abfälle
- nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung



In Anpassung an EG-Recht werden besonders überwachungsbedürftige Abfälle zukünftig (ab Anfang 2007) als gefährlich bezeichnet. Alle anderen Abfälle heißen in Zukunft „nicht gefährlich“.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfall), sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bzw. nach Gefahrgut- oder Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sind.

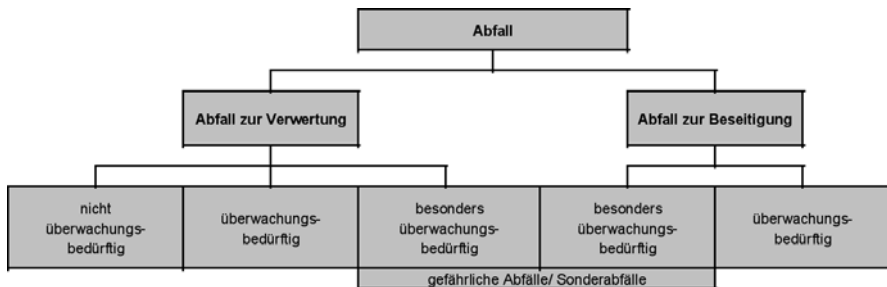
Diese Abfälle kann man entweder einer Verwertung zuführen, oder beseitigen. Der Abfallschlüsselnummer (AVV) wird zur Kennzeichnung ein Sternchen (*) angehängt.

Zudem bestand für diese Abfälle bis 2005 die landesrechtliche Andienungspflicht, d.h. man musste die Entsorgung bei der zuständigen Landesbehörde anmelden und die Behörde entschied dann, wo und wie die Abfälle entsorgt wurden. Seit 2006 ist diese Andienungspflicht entfallen und der Abfallbesitzer/-erzeuger kann den passenden Entsorger frei wählen.

Alle Abfälle zur Beseitigung, die keine Sonderabfälle (keine Kennzeichnung nach Gefahrgut- oder Gefahrstoffverordnung) oder keine Wertstoffe im Sinne der kommunalen Sammlungen sind, kann man als **überwachungsbedürftige Abfälle** bezeichnen. Genaueres geht aus der Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftige Abfälle hervor. Der Abfallerzeuger muss diese Abfälle den Entsorgungsanlagen des Kreises, in welchem sie anfallen, überlassen (Überlassungspflicht).

Nicht überwachungsbedürftig sind nur diejenigen Abfälle zur Verwertung, die in keine der vorher genannten Zuordnungen fallen, d.h. weder besonders überwachungsbedürftig noch überwachungsbedürftig sind (*kurz: alle Abfälle, die man, wie zu Hause, einer Wertstoffsammlung zuführt oder auch Bauschutt, der einer Bauschuttrecyclinganlage zugeführt wird*). Durch Einzelanordnung können allerdings auch nicht-überwachungsbedürftige Abfälle nachweispflichtig gemacht werden.

Die folgende Grafik soll zusammenfassend die Abfallkategorien darstellen:



1.3 Regelungen zur Entsorgung

Da der unsachgemäße Umgang mit Abfall zu einer Gefahr für die Allgemeinheit werden kann, hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften geschaffen. Daraus gehen die sogenannte Sorgfaltspflicht auf betrieblicher Seite hervor, sowie Regelungen zu einem gesetzlichen Nachweissystem. Dieses System soll offen legen,

- welche Abfälle wo in welchen Mengen entstehen,
- wer diese Abfälle entsorgt und
- welches angemessene Verfahren angewendet wird.

Die Überwachung der zu entsorgenden Abfälle bzw. Reststoffe ist in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) geregelt.

Nachweispflichtig ist im Grunde genommen jeder, der mit dem Abfall zu tun hat:

- der Abfallerzeuger,
- der Transporteur oder Beförderer, sowie
- der Entsorger.

Ausgenommen sind private Haushaltungen oder Abfallerzeuger, die jährlich weniger als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle verursachen (Kleinmengenregelung).



Unternehmen können jährlich bis zu 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bei der SES in Saarlouis-Fraulautern, nach Absprache mit der Betriebsleitung, selbst anliefern. Hierzu benötigt man keine Transportgenehmigung.

1.3.1 Was ist vor der Entsorgung zu beachten?

Bevor besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt werden sollen, braucht der Erzeuger bzw. Unternehmer einen **Entsorgungsnachweis**, quasi als Genehmigung.

Wenn man einen Entsorgungsnachweis benötigt, wendet man sich an einen anerkannten Entsorger, der diesen dann erstellt und zur Bestätigung an die Behörde weiterreicht. Der Erzeuger selbst füllt die **verantwortliche Erklärung** mit Angaben zu Abfallart, Herkunft, Menge, Beschreibung und Abgabehäufigkeit aus. Zudem muss eine Deklarationsanalyse beigefügt werden, aus der die chemische Zusammensetzung des Abfalls hervorgeht. (Bei dieser Erklärung kann in der Regel der Entsorger behilflich sein.) Nach der behördlichen Bestätigung erhalten der Abfallerzeuger, der Transporteur und der Entsorger eine Ausfertigung des Entsorgungsnachweises.

Mit dem Entsorgungsnachweis dokumentiert also die Behörde, vor Beginn der eigentlichen Entsorgung, die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges. Diese „Entsorgungsgenehmigung“ hat eine Gültigkeit von bis zu 5 Jahren.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen benötigt der Betrieb darüber hinaus eine betriebsspezifische **Abfallerzeugernummer**, die ihm von der Behörde einmalig zugeteilt wird. (Diese kann auch noch nachträglich beantragt werden.)

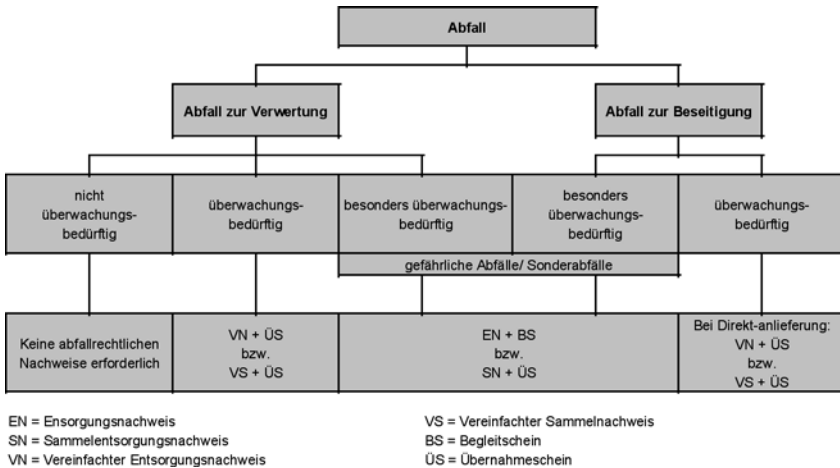
1.3.2 Was ist bei der Entsorgung zu beachten?

Es gibt zwei unterschiedliche **Nachweisverfahren**:

1. das **obligatorische** (grundsätzliche) Nachweisverfahren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und
2. das **fakultative** (freigestellte) Nachweisverfahren für überwachungsbedürftige Abfälle. (Dieses Verfahren wird es mit den Gesetzesänderungen nicht mehr geben)

Für nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung sind keine Nachweise vorgesehen.

Welches Nachweisverfahren für welchen Abfall in Frage kommt, hängt unmittelbar mit der Einstufung des Abfalls in die Abfallkategorie zusammen:



Mit Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Abfallüberwachung (Anfang 2007) wird das Nachweisverfahren für überwachungsbedürftige Abfälle wegfallen, da es zukünftig die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle nicht mehr geben wird.

1.3.3 Zusammenfassung

In Handwerksbetrieben wird überwiegend das Nachweisverfahren über einen Sammelentsorger (bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) durchgeführt. Die **Sammelentsorgung** bietet für den Betrieb als Abfallerzeuger eine deutliche Vereinfachung des Nachweisverfahrens. Sie bietet den Vorteil, dass hierbei der Transporteur für die Vorabkontrolle zuständig ist und nicht mehr der Abfallerzeuger. Für die Verbleibskontrolle wird nur ein Übernahmeschein benötigt. Allerdings bedarf es folgender Voraussetzungen, damit eine Sammelentsorgung erfolgen kann:

- es handelt sich um die gleiche Abfallart,
- der Abfall hat die gleiche Zusammensetzung,
- es wird der gleiche Entsorgungsweg gewählt und
- es wird eine jährliche Abfallmenge von 20.000 kg pro Abfallart nicht überschritten.

Es ist jedoch sinnvoll, vor der Durchführung einer Sammelentsorgung eine Kopie des Entsorgungsnachweises beim Entsorger einzuholen. Die Verbleibskontrolle für den Abfallerzeuger erfolgt beim Sammelentsorgungsverfahren mittels eines Übernahmescheines, der im Betrieb verbleibt.

Alle Nachweise und Scheine sind für mindestens 3 Jahre in dem Nachweisbuch aufzubewahren. Zur Zeit werden dazu noch Nachweisbücher geführt, welche allerdings zukünftig durch das Abfallregister ersetzt werden. (siehe auch Kapitel 3)



Für die Sonderabfallüberwachung im Saarland ist seit 2006 nicht mehr die Sonderabfall Service GmbH Saar (SoSeSa) zuständig, sondern das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(siehe Ansprechpartner)

2 Baugewerbsspezifische Abfälle

2.1 Abfallschlüssel-Nummern (AVV)

Alle Abfälle werden seit 2002 durch die Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) einer einheitlichen Bezeichnung zugewiesen, jede Abfallart erhält einen sechsstelligen Schlüssel. Die besonders überwachungsbedürftigen, bzw. gefährlichen Abfälle werden mit Sternchen (*) gekennzeichnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt häufig im Baugewerbe anfallende Abfälle mit der zugehörigen Abfallschlüssel-Nummer (nach AVV) in alphabetischer Reihenfolge.

(Die Aufzählung erfolgt beispielhaft; ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Abfall	AVV	offizielle Bezeichnung
Alkalibatterien	16 06 04	Alkalibatterien
Altholz Kategorie A I, A II und A III: Verschnitt, Späne, naturbelassenes Holz, Paletten,	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten)
Transportkisten, Paneele, Möbel	15 01 03	Verpackungen aus Holz
(ohne schädliche Verunreinigungen) °	17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchabfälle)
Altholz Kategorie A IV: Dachsparren, Fenster, Konstruktionshölzer, Außentüren, Brandholz, Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen °	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall	AVV	offizielle Bezeichnung
Alllacke	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Altöl	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Altpapier	20 01 01	Papier und Pappe
asbesthaltige Dämmmaterialien	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Asbestzementabfälle, asbesthaltige Abfälle	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
Baustellenabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*. 17 09 02* und 17 09 03* fallen
Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien
Dämmmaterialien, (vor 1996)	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht oder solche Stoffe enthält
Dämmmaterialien, mit RAL	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
gemischte Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
gemischte Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen
Kunststoffolie, Styropor, Umreifungsbänder	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit
Lösemittel	08 01 19*	organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
Lösemittel	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen
Metallschrott	17 04 07	gemischte Metalle
Papier/Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Putztücher, ölverschmutzte Betriebsmittel (Lappen, Ölfilter, etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Steine und Erden	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
teerhaltiger Straßenaufbruch	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumenmasse
Transformatoren und Kondensatoren	16 02 09*	Transformatoren u. Kondensatoren, die PCB enthalten
Wischtücher, Putztücher	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

* besonders überwachungsbedürftiger Abfall, gefährlicher Abfall

° siehe Kapitel 2.2.3

2.2 Umgang mit verschiedenen Abfallarten

2.2.1 Asbest und künstliche Mineralfasern

Von besonderer Bedeutung im Baugewerbe sind die sogenannten ASI-Arbeiten (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten), da man hierbei häufig mit krebserregenden oder -erzeugenden Stoffen in Kontakt kommen kann. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, sich im Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern (KMF) auszukennen (→ Sachkunde).

Hierzu hat die Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH eigens eine Broschüre herausgegeben, die Sie jederzeit kostenlos anfordern können. (siehe Ansprechpartner)

2.2.2 Abwasser aus der Fassadenreinigung

Für Betriebe, die im Bereich der **Reinigung und Entschichtung von Fassaden** arbeiten, ist es wichtig zu wissen, dass in der Regel eine Erfassung des Abwassers und der Abfälle erforderlich ist. Abwasser aus der Fassadenreinigung darf nicht einfach versickert oder in die Kanalisation geleitet werden.

Das an der Fassade herunterlaufende Abwasser muss aufgefangen und in einen Sammelbehälter geleitet werden. Orientiert an den konkreten Inhaltsstoffen muss das Wasser vorab einer Behandlung unterzogen werden. Auf jeden Fall müssen die **absetzbaren Stoffe vor der Einleitung abgetrennt** werden. Wenn weitere Behandlungen erforderlich sind, muss hierfür eine zugelassene Anlage ausgewählt werden.

2.2.3 Altholz

Beim Umgang mit **Altholz** muss man die Vorschriften der Altholzverordnung beachten; diese teilt Altholz in folgende Kategorien ein:

- **Altholzkategorie A I:** naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- **Altholzkategorie A II:** verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

- **Altholzkategorie A III:** Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
- **Altholzkategorie A IV*** (höchste Altholzkategorie): mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- **PCB-Altholz*:** Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschrift zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

Bei der Entsorgung ist zu beachten, dass man die Althölzer nach ihren Kategorien trennt, da sich bei einer Vermischung die Berechnung der Entsorgungskosten nach der höchsten vorhandenen Kategorie richtet.

Zudem ist zu beachten, dass es sich bei Altholz der Kategorie A IV und bei PCB-Altholz um **besonders überwachungsbedürftige** Abfälle handelt.

2.2.4 Bauschutt und Baustellenabfälle

Im Zusammenhang mit Bauschutt und Baustellenabfällen sollte man wissen, dass Baustellenabfälle bei der Entsorgung teurer sind, als Bauschutt. Entgegen vieler Annahmen ist Bauschutt der „reiner“ Abfall. Daher sollte man den Bauschutt immer frei von Verunreinigungen, wie z.B. Plastikfolien, Umreifungsbänder, etc. halten.

Zudem ist darauf zu achten, dass es zu Problemen bei der Entsorgung von Baustellenabfällen mit einem hohen Gipsanteil kommen kann. Viele Deponien dürfen diese Stoffe nicht mehr annehmen. Nähere Informationen zur Entsorgung dieser Stoffe entnehmen sie bitte der beigefügten aktuellen Deponieübersicht.

2.3 Sammlung von Abfällen

Es ist wichtig, die anfallenden Abfälle bis zum Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Beseitigung getrennt zu sammeln, in geeigneten Behältern bereit zu stellen und ein Austreten in die

Umgebung zu verhindern. Es ist auch darauf zu achten, dass alle Behältnisse gekennzeichnet sein müssen. Weiterhin ist es wichtig, dass die Sammelstellen systematisch geordnet und übersichtlich aufgebaut sein sollten.

Zudem hilft die korrekte Trennung der Abfälle, Entsorgungskosten zu sparen. Der Entsorgungsweg und somit auch die Entsorgungskosten richten sich immer nach dem kritischsten Abfall, der vorliegt. Mischt man beispielsweise zu reinem Bauschutt (17 01 07) andere Abfälle, wie z.B. Folien, bei, so zahlt man für die gesamte Menge den Preis für die teureren Baustellenabfälle (17 09 04).

Daher sollte man regelmäßig überprüfen, dass die Container auch nur das beinhalten, was hinein gehört. Leider kommt es häufig vor, dass die Behälter von Privatleuten zur „Entsorgung“ ihrer Abfälle genutzt werden. Gegebenfalls bietet es sich an, nur abschließbare Container zu nutzen.

Man sollte beim Erhalt des Containers darauf achten, dass dieser vollkommen leer und sauber ist. Es könnte passieren, dass Verschmutzungen, die schon bei der Anlieferung des Containers vorhanden waren, Abfälle kontaminieren und somit die Entsorgungskosten erhöhen.

3 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Bisher mussten Unternehmer mit einem Aufkommen von jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen.

Eine **Abfallbilanz** ist die betriebsinterne Dokumentation der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle bzw. Sonderabfälle. Sie bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und enthält Daten zum Abfallerzeuger, zu den Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung, sowie zum Entsorgungsweg. Die Abfallbilanz dient als Grundlage für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes.

Ein **Abfallwirtschaftskonzept** dient zur Planung der Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Abfallentsorgung.



Zukünftig wird es keine Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte mehr geben. In Anpassung an EG-Recht, wird es nur noch Abfallregister geben, die inhaltlich ähnlich aufgebaut sein werden, wie die Bilanzen und Wirtschaftskonzepte.

Abfallregister müssen dann in elektronischer Form vorliegen und ersetzen auch die jetzt noch zu führenden Nachweisbücher.

Voraussichtlich wird sich das **Abfallregister** über folgende Beteiligte am Entsorgungsvorgang erstrecken:

- **Abfallentsorger** müssen ein Register über alle angenommenen Abfälle führen.
- **Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen oder Anlagen, in denen Abfälle zwischengelagert** werden, müssen sowohl die angenommenen als auch die abgegebenen Abfälle registrieren.
- **Abfallerzeuger, Einsammler und Beförderer** müssen lediglich für alle gefährlichen (besonders überwachungsbedürftigen) Abfälle ein Register führen.

Die Registerdaten müssen wie das Nachweisbuch auf Verlangen jederzeit der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4 Ansprechpartner im Saarland

Ansprechpartner/ Organisation	Adresse	Zuständigkeit
Saar –Lor–Lux Umweltzentrum (UZ)	Hohenzollernstr. 47–49 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/58 09-2 06 Fax: 06 81/58 09-2 11 www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de	Umweltberatung (Erstellung von Abfallbilanzen bzw. Abfallregistern)
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	Don-Bosco-Straße 1 66119 Saabrücken Tel.: 06 81/85 00-0 Fax: 06 81/85 00-3 84 www.lua.saarland.de	Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, TRGS 519 (Asbest)
SES GmbH (Service, Entsorgung, Sicherheit)	Ostring 55 66740 Saarlouis Tel.: 0 68 31/9 17-0 Fax: 0 68 31/9 17-19 www.sesgmbh.de	Sonderabfälle
AGV Bau	Kohlweg 18 66123 Saarbrücken 06 81/389 25-0 www.bau-saar.de	Durchführung Asbestlehrgänge
Ministerium für Umwelt, Saarland (MfU)	Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/5 01-47 83 Fax: 06 81/5 01-45 21 www.umwelt.saarland.de	Umweltpakt, EMAS

(Stand: Nov. 2006)

Publikationsliste

➤ Der HWK-Umweltberater 10	Sicherheit und Gesundheits-Schutz auf Baustellen	2000	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2000	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 12	Abfallwirtschaft im SHK-Handwerk	2001	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 13	Die Betriebssicherheitsverordnung in der Praxis	2002	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 14	Betrieblicher Umweltschutz – Modelle zur Umsetzung	2004	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 15	Abfallwirtschaft im Elektro-Handwerk	2005	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 16	Der Gebäude-Energiepass	2006	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 17	Abfallwirtschaft im Baugewerbe	2006	Kostenlos
➤ Umwelterklärung 2006	Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH	2006	Kostenlos
➤ Das grüne Branchenbuch Saar-Lor-Lux		2000	EUR 2,97
➤ CD Rom: EMAS interactiv	Einführung in das Öko-Audit für metallverarbeitende Betriebe	1999	EUR 10,00
➤ CD Rom: ÖKonzept	Ökologische Optimierungskonzepte für Kfz-, Metall-, Bäcker- und Fleischerbetriebe	2001	EUR 25,05
➤ CD Rom: Umweltschutz im Bauhandwerk	Leitfaden für die Bauwirtschaft	2001	EUR 14,85

**Wünschen Sie
weitere
Informationen? Rufen Sie uns an!**

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH

Hohenzollernstr. 47–49

66117 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 58 09-2 06

Telefax: (06 81) 58 09-2 11

E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de